



Regelwerk (Satzung 2025)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Die Helfensteiner“. Sitz des Vereins ist Geislingen an der Steige. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein widmet sich der Kultur und Lebensumstände des Hochmittelalters im Bereich der Helfensteiner Lande.
- b) Er fördert das geschichtliche Wissen über diese Zeit.
- c) Die Weitergabe des Brauchtums und des Wissens an Dritte ist Auftrag des Vereins.
- d) Förderung des Familiensinns durch Gemeinschafts- und Generationenverbindende Aktivitäten.
- e) Förderung des Gemeinschaftswohls der Mitgliedschaft
- f) Aufbau der Burg Helfenstein nach historischen Karten

Diesen Zwecken dienen insbesondere Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder zum Austausch und zur Verbreitung von Wissen über die genannte Zeit, die Gliederung in Zünfte (Abteilungen) und Gruppen (kurzfristige Interessengruppen), Besuche und Teilnahmen an mittelalterlichen Märkten und anderen Veranstaltungen mit historischem Charakter sowie die Durchführung von „Ferienstädten“, Märkten und Zeltlagern für Jugendliche und Erwachsene.

Näheres wird in einer Formula geregelt, die erstmalig von der Gründerversammlung festgeschrieben wird. Die Fortschreibung der Formula ist Sache des Vorstandes.

Die Helfensteiner ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

Seine Farben und die Flagge orientieren sich am Wappen der Helfensteiner. Das Wappentier ist der Helfensteiner Elefant.

§ 3 Gemeinnutz

Die Helfensteiner verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglieder der Die Helfensteiner kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ein Aufnahmeanspruch, auch nach Beendigung der Probezeit, besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.

Die Mitglieder verpflichten sich zu Ehrlichkeit, Regelmäßigkeit, Verbindlichkeit und Gleichheit.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Neue Mitglieder haben grundsätzlich ein Jahr Probezeit. Sie beginnt mit dem ersten des Monats, der der Aufnahme folgt. Die Probezeit kann durch Beschluss des Vorstandes mit zwei Dritteln bis zur Gesamtdauer von 24 Monaten verlängert werden. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende eines Jahres erfolgen. Die Erklärung hat schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu erfolgen.

Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig (etwa Verstoß gegen § 2, 3, 4 oder 6 dieses Regelwerks). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Ansprüche an den Verein.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft begründet Beitragspflicht. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand jährlich für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.

Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ein Rückvergütungsanspruch bei vorzeitigem Ausscheiden besteht nicht.

Aufwendungen können auf vorherigen Antrag durch den Vorstand genehmigt und erstattet werden.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Helfensteiner haben folgende Organe:

- Der Vorstand
- Die Hauptversammlung
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern – dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer. Ab einer Mitgliederzahl (Stimmberechtigte) von 31 (Stichtag 1. Januar des Wahljahres) sind außerdem zur nächsten Wahl zwei stimmberechtigte Beisitzer in den Vorstand zu wählen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält. Mitglieder des Vorstandes müssen Vollmitglieder sein sowie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder tritt es von seinem Amt zurück, wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Dem Vorstand gehören die Leiter der Zünfte als beratende Mitglieder an.

Der Vorstand beruft und leitet Mitgliederversammlungen, öffnet oder schließt nach Anhörung der Zunftleiter die Zünfte des Vereins. Er legt die Beitrithshöhe fest und verwaltet die Ein- und Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins. Er trifft Entscheidungen gemäß dieser Satzung und ist darüber hinaus verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung.

Der Vorstand bestellt die Zunftleiter.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für die Aufnahme von Darlehen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Maximaler Verfügungsrahmen ist die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge des Vorjahres.

Die Vorstandsbeschlüsse werden niedergeschrieben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden abzuzeichnen.

§ 9 Die Hauptversammlung



Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Bei Schwächung des Vorstandes auf unter drei Vorstandsmitglieder, oder wenn mindestens 30 von 100 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen, ist sie binnen 10 Wochen einzuberufen.

Die Hauptversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Dabei kann auf alle üblichen Kommunikationsmedien zurückgegriffen werden.

Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18ten Lebensjahr, das an dem Tage der Versammlung mindestens eine 6-monatige Vollmitgliedschaft begründet.

Die Versammlungsbeschlüsse werden niedergeschrieben. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung abzuzeichnen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens 4-mal im Jahr und darüber hinaus nach Bedarf statt. Die Termine werden im Voraus festgelegt.

Sie entscheidet über laufende Aktivitäten sowie über Ausnahmen der Beschränkungen des Vorstandes. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18ten Lebensjahr, das an dem Tage der Versammlung mindestens eine 6-monatige Vollmitgliedschaft begründet.

Die Versammlungsbeschlüsse werden niedergeschrieben. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung abzuzeichnen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zum Erhalt der Burgruine Helfenstein zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen zwei von drei Stimmen der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.